

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3056/17-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft
Kreistag

08.02.2017
20.02.2017

Betr.: Änderung des Gesellschaftsvertrages GAG mbH Klausdorf zur
Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, den Gesellschaftsvertrag der GAG mbH in der beigefügten Fassung abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 10. Januar 2017

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist neben der Gemeinde Am Mellensee Gesellschafter der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft mbH Klausdorf (GAG mbH). Die Gesellschaft wurde 1991 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft war es, Arbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die GAG mbH Klausdorf war bis zum Jahr 1998 als gemeinnütziges Unternehmen geführt worden und hatte den Status durch wirtschaftliche Tätigkeiten verloren.

Durch die erneute Wandlung in eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) hat die GAG mbH die Chance, Fördermittel aus bisher verschlossenen Wegen zu beantragen. Derzeit bleiben der GAG mbH viele Möglichkeiten der Mittelbeantragung zur Projektumsetzung in den Bereichen der Arbeitsförderung sowie Flüchtlingshilfe auf Grund der fehlenden Gemeinnützigkeit verschlossen. Ohne den Status der gGmbH hat die GAG mbH gegenüber anderen Vereinen, Trägern usw. einen deutlichen Wettbewerbsnachteil bei der Einwerbung von Fördermöglichkeiten. Zusätzlich ist der Steueraspekt zu beachten, u.a. Befreiung der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Um die Gemeinnützigkeit wiederzuerlangen, orientiert sich der bestehende Gesellschaftsvertrag an den Anforderungen der Abgabenordnung. Notwendige Regelungen im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit der GmbH führten zu Ergänzungen der Paragraphen 1, 2 und 14. Dies betrifft die Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke sowie die ausschließliche Verwendung der erwirtschafteten Mittel der GmbH für satzungsmäßige Zwecke.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 BgKVerf hat der Kreistag bei Änderungen des Unternehmensgegenstandes das Entscheidungsrecht. Dies betrifft den Paragraphen 2 des Vertrages, der folgende Fassung erhalten soll:

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Berufsbildung.
- (2) Die Gesellschaft verwirklicht den Zweck der Gemeinnützigkeit durch die Förderung und Durchführung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen einschließlich sozialpädagogischer Begleitung mit dem Ziel der Vermittlung in Arbeit.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung der Berufsbildung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit dienen.

Der guten Ordnung halber soll über den gesamten Gesellschaftsvertrag beschlossen werden.

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag ist mit dem Mitgesellschafter der Gemeinde Am Mellensee und der Geschäftsführung der GAG mbH vorberaten.

Sofern der Kreistag und die Gemeindevertretung der Mitgesellschafterin der Änderung des Gesellschaftsvertrages zustimmen, werden die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag in der nächsten Gesellschafterversammlung abschließen.

Die aktuelle Synopse des Gesellschaftsvertrages ist beigelegt.